

Name / Firma	Ort, Datum
Straße, Hs.-Nr.	(Anlage 4)
PLZ, Ort	
Telefon, Fax	
Ansprechpartner	

An das  
 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
 Sachgebiet 32 Wasserrecht  
 Platz der Deutschen Einheit 1  
 86633 Neuburg a.d. Donau

Abgabenummer:

196 185

Erklärung bitte in **2facher** Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen; die dritte Fertigung mit Erläuterungen auf der Rückseite ist für die Akten des Antragstellers bestimmt.

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze;  
 Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG, Art. 5 BayAbwAG)**

<b>Kläranlage</b>	
-------------------	--

Ich verpflichte mich im Jahr		, in der Zeit von		bis	
folgende niedrigeren Werte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Werte wird durch ein Messprogramm gem. Art. 5 Abs. 2 BayAbwAG nachgewiesen.					

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	der Abgabefestsetzung zugrunde gelegter Wert	nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärter Wert*	Minderung v. H.
CSB	mg/l	mg/l	
Phosphor	mg/l	mg/l	
Stickstoff	mg/l	mg/l	
AOX	mg/l	mg/l	
Quecksilber	mg/l	mg/l	
Cadmium	mg/l	mg/l	
Chrom	mg/l	mg/l	
Nickel	mg/l	mg/l	
Blei	g/l	mg/l	
Kupfer	mg/l	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub>	G <sub>EI</sub>	

\*) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-0“ zu treffen.

Die Erklärung beruht auf folgenden Umständen:

Ich beantrage, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die umseitig erklärten Werte anzupassen (s. Erläuterungen zur Ermäßigung des Abgabesatzes).

---

Unterschrift

---

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
- Sachgebiet 32 Wasserrecht -  
Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg a.d. Donau

Unser Zeichen	320-649-1/4
Bearbeiter/in	Frau Czapko
Telefon	08431 57-349
Ort, Datum	Neuburg/Donau,

An das  
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
Auf der Schanz 26

85049 Ingolstadt

Es wird um Ergänzung der vom Einleiter vorgelegten Messergebnisse über die Einhaltung der erklärten Werte mit den Ergebnissen aus der amtlichen Überwachung und Mitteilung gebeten, ob das Messprogramm ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Werden die Messergebnisse nicht spätestens drei Monate nach Ende des Erklärungszeitraumes vorgelegt, wird um Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Czapko

## **Erläuterungen:**

### **Erklärungszeitraum:**

Die Erklärung muss sich auf ein bestimmtes Veranlagungsjahr und auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d.h. Anfang und Ende sind durch einen Kalendertag zu bezeichnen. Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u. ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitraum gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. Der Erklärungszeitraum darf im Veranlagungsjahr nicht kürzer als drei Monate sein.

### **Inhalt und Auswirkung der Erklärung:**

Es können nur Werte erklärt werden, die mindestens um 20 v.H. niedriger sind als die Überwachungswerte.

In der Erklärung ist zu erläutern, aufgrund welcher Umstände es möglich ist, die erklärten Werte einzuhalten. Eine ohne diese Erläuterung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Die Erklärung bewirkt, dass im genannten Zeitraum die Zahl der Schadeinheiten nach den erklärten Überwachungswerten ermittelt wird, wenn die erklärten Werte eingehalten wurden.

### **Messprogramm:**

Die Einhaltung der erklärten Werte wird durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachgewiesen, mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. Die notwendigen Proben sind jeweils um einen Tag und um zwei Stunden verschoben zu entnehmen. Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Erklärungszeitraumes dem Wasserwirtschaftsamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Formblatt 4 a ist zu verwenden.

### **Nichteinhaltung der erklärten Werte:**

Wird das Messprogramm nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder die erklärten Werte oder die Überwachungswerte überschritten, sind die Schadeinheiten so festzusetzen, als ob keine Erklärung abgegeben wurde.

### **Ermäßigung des Abgabesatzes:**

Die erklärten Werte werden bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes nur berücksichtigt, wenn der Bescheid die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG bereits erfüllt oder im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dann die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt (§ 9 Abs. 6 AbwAG). Sie können die entsprechende Anpassung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch Ankreuzen der Wahlmöglichkeit auf der Rückseite der 1. und 2. Fertigung beantragen.